

1-44 

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan Herrenwörth

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschlie-
bung der Regierung von Schwaben ^{29.05.1968}.... Nr. ge-
nehmigte XX 1960/67

S a t z u n g : Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 29. Mai 1968
Nr. XX 1960/67
Augsburg, 29. Mai 1968
Regierung von Schwaben
I.A.

§ 1

Geltungsbereich

(Zinth)



1) Für das Gebiet mit der Begrenzung Oberregierungsbaudirektor

- Grünauer Straße und zwar von der Nordwestecke des Flurstücks 4991 bis zu dem Graben mit der Fl.Nr. 4948/2 / entlang dieses Grabens nach Süden bis zur Südostecke des Flurstücks 5017 / von dort in gerader Linie zur Südwestecke des Flurstücks 5017 / von diesem Punkt ca. 33 m entlang des Weges Fl.Nr. 4990 nach Süden / in dieser Höhe parallel zu der in Ostwestrichtung verlaufenden Straße Fl.Nr. 4989 nach Westen bis zur Ostgrenze des Flurstücks 5043 / weiter zur Nordostecke des Flurstücks 5043 / von diesem Punkt 64 m entlang der Nordgrenze des Flurstücks 5043 nach Westen / dann über die Nordwestecke des Flurstücks 5041 und die Ostgrenze des Flurstücks 4867 nach Norden bis zur Grünauer Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 2.5.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung und Bauweise

- 1) Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2, 3, 4 und 6 der Baunutzungsverordnung sind in diesem Gebiet allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.
- 2) Es gilt die offene Bauweise.

§ 3

Kniestöcke

- 1) Die Höhe der Kniestöcke richtet sich jeweils nach der ursprünglichen Bebauung.
- 2) Bei der zweigeschossigen Bauweise sind Kniestöcke nicht gestattet.

§ 4

Dachaufbauten

- 1) Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.
- 2) Die Gesamthöhe jeder Gaube darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 5

Einfriedungen

- 1) Die Vorgärten zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Verlängerung der vorderen Hausflucht bis zur seitlichen Grundstücksgrenze dürfen beiderseits der in Ostwestrichtung verlaufenden Erschließungsstraßen Fl.Nr. 4986 und 4989 nicht eingefriedet werden.

Diese Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

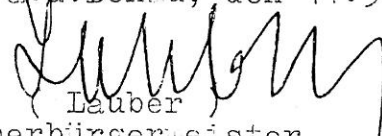
- 2) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.
- 3) Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neuburg a.d. Donau, den 11.3.1968


Lauber
Oberbürgermeister